

Diplomprüfungsordnung
der Universität Rostock für den Studiengang
Evangelische Theologie
vom 16. Oktober 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz -LHG-) vom 09. Februar 1994 (GVOBl. M-V S.293) hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- §1 Zweck der Prüfung
- §2 Diplomgrad
- §3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- §4 Melde- und Prüfungsfristen
- §5 Prüfungsausschuss
- §6 Prüfer und Beisitzer
- §7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- §8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- §9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- §11 Mängel im Prüfungsverfahren
- §12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen
- §13 Mündliche Prüfungen
- §14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- §15 Freiversuch
- §16 Einsicht in Prüfungsakten
- §17 Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung
- §18 Sonderregelungen
- §19 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- §20 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- §21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- §22 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- §23 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- §24 Prüfungszeugnis

III. Diplomprüfung

- §25 Meldung zur Diplomprüfung
- §26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- §27 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- §28 Sonderregelungen zur Erlangung der Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an Gymnasien
- §29 Diplomarbeit
- §30 Wiederholung der Diplomprüfung

§31 Zusatzfächer

§32 Zeugnis und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§33 Übergangsregelungen

§34 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines "Diplom-Theologen" bzw. einer "Diplom-Theologin" (jeweils abgekürzt: "Dipl.-Theol.") verliehen.

§3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Umfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt neun Semester. Sind alte Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums zu erlernen, verlängert sich die Regelstudienzeit für jede der zu erlernenden Sprachen um jeweils ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (ohne Sprachstudium, 70 SWS), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (90 SWS), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen. Für Studierende, die die Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an Gymnasien anstreben, besteht die Diplom-Vorprüfung aus vier Fachprüfungen.

Die Diplomprüfung besteht aus den sechs Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in einem Abschnitt durchgeführt. Studierende, die die Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen zusätzliche Prüfungen im Fach Religionspädagogik und im Fach Erziehungswissenschaften vor dem Lehrerprüfungsamt ablegen (§ 28).

§4 Melde- und Prüfungsfristen

(1) Studierende, die bereits bei Studienbeginn die geforderten Kenntnisse in den drei alten Sprachen nachweisen, legen die Diplom-Vorprüfung im vierten Fachsemester ab. Im Falle von § 3 Abs. 1, Satz 3 kann sich das Grundstudium um bis zu drei Semester verlängern.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen im neunten Fachsemester abgelegt werden. Die Studierenden sollen sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§25) zur Diplomprüfung melden, dass sie sie mit allen Teilen (Fachprüfungen und Diplomarbeit) bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen können.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß §8 bekanntgegeben. Die Studierenden können die Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorzeitig ablegen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(4) Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb

welcher gemäß Abs. 1 oder Abs. 2, Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder bei der Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen bzw. Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) Überschreitet ein Studierender die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Der Termin soll in der Regel, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungszeitraum bestimmt werden.

§5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (drei Professoren, ein Vertreter der Gruppe der wiss. Mitarbeiter, ein Studierender). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Ein Vertreter der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zur Gruppe der Professoren gehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§14 Abs. 1, Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen.

Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Prüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Wiss. Assistenten, Wiss. Mitarbeiter mit Lehrauftrag und Lehrbeauftragte befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll durch ortsüblichen Aushang rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist ausgeschlossen, wer mit einem Kandidaten

- 1. verlobt oder verheiratet ist oder verheiratet war,
- 2. in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
- 3. in einem Haushalt lebt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.
- (2) Die Prüfungen finden in der Regel in der 7.-9. Semesterwoche statt. Die Meldung für die Prüfungen im Wintersemester hat bis zum 1. September, die Meldung für die Prüfungen im Sommersemester hat bis zum 1. März zu erfolgen.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfer und die Prüfungsräume sind den Bewerbern spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.

§9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen

Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Evangelische Theologie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung der weiteren

Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder dem Aufsichtsführenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der

Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§11 Mängel im Prüfungsverfahren

Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

§12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern persönlich und un abhängig voneinander zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einem Prüfer geprüft.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern bzw. von Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Fachnoten und die Diplomarbeit wie folgt gewichtet:

- Diplomarbeit: Faktor 6
- Altes Testament: Faktor 4
- Neues Testament: Faktor 4
- Kirchengeschichte: Faktor 4
- Systematische Theologie: Faktor 4

- Praktische Theologie: Faktor 4
- Wahlpflichtfach: Faktor 2

Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend Abs. 3, Satz 3.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 4 Abs. 1 oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 erstmalig vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die DiploVor prüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums bzw. des Hauptstudiums bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 23 Abs. 2 geregelten Fristen abzulegen. Ein zweiter Freiversuch bei der Diplom-Vorprüfung oder bei der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Eine in einem Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung oder für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs gemäß § 65 Abs. 3

Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall grundsätzlich bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§16 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Unbeschadet davon besteht

das Recht zur Einsicht in Prüfungsunterlagen im Falle der Anfechtung der Prüfungsentscheidung bis zu einem Jahr. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§17 Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§18 Sonderregelungen

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungsfrist oder gleich wertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§19 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Diplom-Vorprüfung

§20 Meldung zur Diplom-Vorprüfung

Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist rechtzeitig (§8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 21 Abs. 1 u. 2) schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

§21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. Die Immatrikulation als Student des Diplomstudienganges Evangelische Theologie an der Universität Rostock während des letzten der Diplom-Vorprüfung vorausgehenden Semesters.
3. Nachweis über die Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn des 1. Semesters.
4. Der Nachweis (Scheine) über:

- Hebraicum
- Graecum
- Latinum
- Bibelkundeprüfungen Altes und Neues Testament.
- 5. Der Nachweis (Scheine) über die Teilnahme an jeweils einem Proseminar in den Fächern:
 - Altes oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie.

In mindestens zwei dieser Proseminare muss ein Seminarschein erworben worden sein, von denen einer auf einer in einem prüfungsförmlichen Verfahren (Bearbeitungsfrist sechs Wochen) erstellten Belegarbeit beruht. Einer dieser Seminarscheine muß in einem exegetischen Fach erworben werden.

6. Kandidaten, die die Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen zusätzlich erbringen:

- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar in Fachdidaktik oder einer Schulpraktischen Übung (SPÜ).

Art und Umfang der Nachweise in Ziffer 4, 5 und 6 werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung vom Lehrenden mitgeteilt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:

- 1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung (Teilnahmescheine)
- 2. die Nachweise nach Absatz 1 oder ihnen nach §9 gleichgewichtete Leistungsnachweise
- 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder

ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung eines Nachweises (Schein) innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist zur Diplom-Vorprüfung gestatten. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn

- 1. der Bewerber die nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
- 2. die geforderten Unterlagen (Abs. 3) unvollständig sind, oder
- 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
- 4. der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§22 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend binnen eines Semesters abgelegt.

(3) Folgende drei Fachprüfungen sind zu absolvieren:

- 1. Eine 3-stündige Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament. Die Klausur wird in dem Fach geschrieben, in dem keine Belegexegese vorliegt.
- 2. Zwei mündliche Prüfungen von 20 Minuten. Eine der Prüfungen ist im Fach Kirchengeschichte zu absolvieren. Die andere Prüfung soll in dem biblischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde, oder in Systematischer Theologie, Praktischer Theologie, Religionsgeschichte oder Religionspädagogik absolviert werden. Diese Prüfung findet auf der Grundlage einer Lehrveranstaltung statt. Studierende, die die Lehrbefähigung für das Fach Religion im gymnasialen Lehramt anstreben, müssen zusätzlich eine mündliche Prüfung von 20 Minuten im Fach Religionspädagogik ablegen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Fachgebiet angeboten werden.

§23 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird (vgl. §10 Abs. 2).
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in einer Fachprüfung auf Antrag möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§24 Prüfungszeugnis

- (1) An die bestandene Diplom-Vorprüfung schließt sich innerhalb von vier Wochen ein Kolloquium an. Gegenstand des Kolloquiums mit einem Professor sind die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und die weitere Studiengestaltung. Das Datum des Kolloquiums ist auf dem Zeugnis der Diplom-Vorprüfung zu vermerken.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Abhalten des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§25 Meldung zur Diplomprüfung

Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig (§8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§26 Abs. 2) schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

§26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 2. die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine ihr gemäß §9 gleichwertige und anerkannte sonstige Prüfung
 3. die Immatrikulation als Student des Diplomstudienganges Evangelische Theologie an der Universität Rostock während des letzten der Diplomprüfung vor

aufgehenden Semesters

4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Scheine)

- a) Philosophicum
- b) gemeinde- oder religionspädagogisches Hauptseminar
- c) homiletisches Hauptseminar
- d) alttestamentliches Hauptseminar
- e) neutestamentliches Hauptseminar
- f) kirchengeschichtliches Hauptseminar
- g) systematisch-theologisches Hauptseminar.

Art und Umfang der Nachweise werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung vom Lehrenden mitgeteilt. Der Nachweis zu Buchstabe a) wird nach der Studienordnung zum philosophischen Begleitstudium erbracht. 5. Sonstige Nachweise:

- ein Gemeindepraktikum, über das ein Bericht zu erstellen ist.
Das Gemeindepraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer ist Bestandteil der Ausbildung im Fachgebiet Praktische Theologie. Der Student kann die Gemeinde, in der er sein Praktikum absolvieren will, in Absprache mit dem Professor für Praktische Theologie und seiner Landeskirche frei wählen.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Gemeindepraktikum studienbegleitend als "Gemeinde- semester" zu absolvieren. Das Gemeindepraktikum erstreckt sich dann über die Dauer eines Semesters bzw. Vorlesungsabschnittes. Der Student wählt in diesem Fall eine Praktikums-gemeinde in Rostock oder in der näheren Umgebung Rostocks. Er belegt während seines Praktikumssemesters das Homiletische Seminar und hält die Seminarpredigt in seiner Praktikums-gemeinde. Darüber hinaus sind in diesem Semester drei weitere praktisch-theologische Lehrveranstaltungen zu belegen.

Nach Abschluss seines Praktikums fertigt der Student einen Bericht an, den in je einem Exemplar die zuständige Kirchenbehörde und der Professor für Praktische Theologie erhalten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- 1. die Nachweise nach Absatz 1 oder ihnen nach §9 gleichgewichtete Leistungsnachweise
- 2. darüber hinaus Unterlagen gemäß §21 Abs. 2, Nr. 1 und 4.

(3) §21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

- 1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
- 2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
- 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
- 4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens 4 Wochen nach dem Antrags stichtag schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§27 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. sechs Fachprüfungen in den Fächern:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie
- Wahlpflichtfach (Religionspädagogik, Religionsgeschichte - Religion und Gesellschaft, regionale Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Ökumenik oder Philosophie)

Die Fachprüfungen werden in einem Prüfungsabschnitt abgelegt. Eine Fachprüfung kann auf einen regulären Prüfungstermin (§8 Abs. 1) vorgezogen werden

2. der Diplomarbeit (§29).

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Altes Testament (5-stündige Klausur) oder Neues Testament (5-stündige Klausur)

Die Klausur im Fachgebiet Altes Testament oder Neues Testament ist in dem Fach zu schreiben, in dem in der Diplom-Vorprüfung keine Klausur geschrieben worden ist.

2. Kirchengeschichte (4-stündige Klausur)

3. Systematische Theologie (4-stündige Klausur)

4. Zwei Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie

- a) eine Homilese
- b) eine weitere Arbeit aus einem frei zu wählenden Gebiet der Praktischen Theologie (Gemeinde- oder Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik oder Kybernetik).<BR< li> Die Hausarbeiten sollen jeweils einen Umfang von 15 Seiten haben. Die Bearbeitungsfrist beträgt je drei Wochen. Die Themen für die Hausarbeiten werden mit der Zulassung zur Diplomprüfung vergeben.

(3) Mündliche Prüfungen finden in folgenden Fächern statt:

- 1. Altes Testament
- 2. Neues Testament
- 3. Kirchengeschichte
- 4. Systematische Theologie
- 5. Praktische Theologie
- 6. Wahlpflichtfach (Religionspädagogik, Religionsgeschichte - Religion und Gesellschaft, regionale Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Ökumenik oder Philosophie); diese Prüfungsleistung kann auf Antrag des Kandidaten als 4-stündige Klausur erbracht werden.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 30 min. In dem biblischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, beträgt die Prüfungsdauer ca. 40 min. Den Kandidaten ist die Möglichkeit zur Benennung eines Schwerpunktthemas zu gewähren.

Der Kandidat benennt das von ihm gewählte Wahlpflichtfach nach der Zulassung zur Diplomprüfung. Hat der Kandidat ein Wahlpflichtfach, das nicht in Abs. 4 Satz 1 Ziff. 6 aufgeführt ist, an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert, kann er eine Fachprüfung in dem Wahlpflichtfach ablegen,

wenn an der Universität Rostock ein fachlich ausgewiesener Prüfer zur Verfügung steht.

Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntgegeben werden.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Fachgebiet angeboten werden.

(6) Die Fachnoten werden jeweils aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen des entsprechenden Faches nach §14 Abs. 2 gebildet. In dem biblischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, und im Wahlpflichtfach gilt die Note der mündlichen Prüfung als Fachnote.

§ 28 Sonderregelungen zur Erlangung der Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an Gymnasien

(1) Kandidaten, die die Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an Gymnasien anstreben, melden sich beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu den Prüfungen in Religions pädagogik (Fachdidaktik) und Erziehungswissenschaften an. Für die Meldung gelten die Festlegungen von § 7 Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVo M-V). Die Prüfungen werden vor dem Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern abgelegt.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung im Fach Religionspädagogik (Fachdidaktik) ist neben den in § 21 Abs.1 Ziff.6 und § 26 Abs.1 Ziff.4 b) aufgeführten Leistungsnachweisen der Nachweis eines mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalts im fremdsprachigen Ausland erforderlich.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft sind folgende Nachweise erforderlich:

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Erziehungswissenschaft in einem Gesamtumfang von mindestens 20 SWS nach Maßgabe der Studienordnung; darunter:

- Leistungsnachweise aus einem Seminar zur Pädagogischen Psychologie und aus einem Seminar zur Sozialpsychologie
- Leistungsnachweise aus einem Hauptseminar zu Problemen der Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Pädagogik und aus einem Hauptseminar zur Philosophie oder Politikwissenschaft oder Pädagogischen Soziologie
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Sprecherziehung
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem vierwöchigen oder an einem einsemestrigen studienbegleitenden Schulpraktikum an einem Gymnasium gemäß Praktikumsordnung
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem vierwöchigen Praktikum an einer Schule eines anderen als des angestrebten Lehramtes gemäß Praktikumsordnung
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens dreiwöchigen Sozialpraktikum (oder, wenn von der Universität nicht angeboten und betreut, Nachweis eines solchen

Praktikums).

(4) Die Prüfung im Fach Religionspädagogik (Fachdidaktik) besteht aus einer dreistündigen Klausur oder einer 40minütigen mündlichen Prüfung. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Festlegungen im Anhang A2 der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVo M-V).

Die Note der Prüfung im Fach Religionspädagogik (Fachdidaktik) wird auf dem Diplomzeugnis als Note der Prüfung im Wahlpflichtfach übernommen.

(5) Die Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften besteht aus:

a) einer dreistündigen Klausur in Pädagogik oder Psychologie

b) einer 40minütigen mündlichen Prüfung in dem erziehungswissenschaftlichen Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde.

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Festlegungen in Anhang A1 der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVo M-V).

Die Note der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften wird auf dem Diplomzeugnis als Note in einem Zusatzfach übernommen (§ 31).

§29 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von allen nach §6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden, sofern sie promoviert sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen ein Thema für die Diplomarbeit vorzuschlagen. Nimmt er dieses Recht nicht in Anspruch, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit erfolgt in beiden Fällen über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Der Umfang der Diplomarbeit darf 40 Seiten nicht überschreiten (1,5-zeilig, 7cm Rand, 12 Punkte-Zeichen, Times New Roman). In begründeten Fällen kann der Kandidat einen Antrag auf Überschreitung des Umfangs stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachter. Beträgt der Abstand der Noten der beiden Gutachter zwei volle Notenwerte oder mehr oder bewertet ein Gutachter die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend", ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§30 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. §23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Fachprüfungen auf Antrag möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im Übrigen gilt §23 Abs. 2, Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt §29 entsprechend.

§31 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§32 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 30) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 24 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung

erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(4) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(5) § 24 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

VI. Schlußbestimmungen

§33 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden.

(2) Im Übrigen gilt für Kandidaten, die das Studium der Evangelischen Theologie an der Universität Rostock vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie vom 5. Juli 1991. Für diese Kandidaten findet vorliegende Prüfungsordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen und das Kolloquium nach der alten Ordnung noch nicht abgelegt haben. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden angerechnet.

§34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 02. August 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Oktober 2000.

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. G. Wildenhain